



Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie
Postfach 31 80 | 55021 Mainz

Vorsitzender des
Ausschusses für Gesundheit, Pflege
und Demografie
Herrn Dr. Peter Enders, MdL
Landtag Rheinland-Pfalz
55116 Mainz



DIE MINISTERIN

Bauhofstraße 9
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-2452
Mail: poststelle@msagd.rlp.de
www.msagd.rlp.de

24181218

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
PuK-01 421-2-100/18		Dagmar Rhein-Schwabenbauer Dagmar.Rhein@msagd.rlp.de	06131 16-2415 06131 1617-2415

22. Sitzung des Ausschusses für Gesundheit, Pflege und Demografie am 16. August 2018

hier: TOP 14

**Resolutionen von kommunalen Gebietskörperschaften im Eifelkreis Bitburg-Prüm zur Zulassung der Medicus Eifeler Ärzte eG
Antrag der Fraktion der SPD, Vorlage 17/3395**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Dr. Enders,

in der 22. Sitzung des Ausschusses für Gesundheit, Pflege und Demografie am 16. August 2018 wurde der oben genannte Tagesordnungspunkt mit der Maßgabe der schriftlichen Berichterstattung für erledigt erklärt.

Ich berichte daher wie folgt:

Wie die Landesregierung bereits in der Sitzung des Ausschusses am 7. Juni 2018 berichtet hatte (siehe auch Vorlage 17/3356 - Sprechvermerk), ist es zwischen dem Zulassungsausschuss der Ärzte und Krankenkassen für den Zulassungsbezirk Trier und der Medicus e.G. streitig, ob ein genossenschaftliches Medizinisches Versorgungszentrum ebenso wie ein Medizinisches Versorgungszentrum in der Rechtsform der GmbH eine selbstschuldnerische Bürgschaft oder eine andere Sicherheitsleistung nach § 232 BGB nachweisen muss oder ob der Gesetzgeber dies nicht für notwendig erachtet hat.

- 1 -

Blinden und sehbehinderten
Personen wird dieses Dokument
auf Wunsch auch in für sie wahr-
nehmbarer Form übermittelt.

Abteilung Gesundheit:
Stiftsstraße 1-3 • Fax 06131/164375



Die Bürgschaftsverpflichtungen sollen die Kassenärztliche Vereinigung und die gesetzlichen Krankenkassen für den Fall absichern, dass mögliche Regressforderungen, zum Beispiel wegen fehlerhafter oder unwirtschaftlicher Honorarabrechnungen oder Verordnungen, das Vermögen der Genossenschaft übersteigen.

Das Konzept der Medicus Eifeler Ärztegenossenschaft wird von mehreren Kommunen aus der Region unterstützt, die sich in Resolutionen auch an das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Demografie gewandt haben.

Aufgrund der unklaren Rechtslage hat die Landesregierung den Bundesminister für Gesundheit um eine Einschätzung gebeten, ob im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens bewusst darauf verzichtet wurde, bei einem Medizinischen Versorgungszentrum in der Rechtsform der Genossenschaft Sicherheiten zu fordern.

Nach Auffassung des Bundesministers ist die Abgabe einer selbstschuldnerischen Bürgschaftserklärung oder anderer Sicherheitsleistungen nach § 232 BGB durch die Gesellschafter nur für die Zulassung eines Medizinischen Versorgungszentrums in der Rechtsform einer GmbH Voraussetzung. Der Wortlaut der gesetzlichen Regelung in § 95 Absatz 2 Satz 6 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch sei insoweit eindeutig auf ein Medizinisches Versorgungszentrum in der Rechtsform einer GmbH beschränkt.

Ein Bedarf für eine Regelung, wonach bei der Gründung eines Medizinischen Versorgungszentrums in der Rechtsform der eingetragenen Genossenschaft die Abgabe einer Sicherheitsleistung als Zulassungsvoraussetzung erforderlich sei, sei - soweit ersichtlich - vom Gesetzgeber aufgrund des Wesens der Genossenschaft und der für sie charakteristischen Prinzipien der Selbsthilfe und Selbstförderung nicht gesehen worden.

Unabhängig hiervon seien an das Bundesministerium für Gesundheit bisher weder von der Kassenärztlichen Bundesvereinigung noch von einzelnen Kassenärztlichen Vereinigungen haftungsrechtliche Probleme im Zusammenhang mit genossenschaftlichen Medizinischen Versorgungszentren oder entsprechende Vorschläge zur Änderung der gesetzlichen Regelung herangetragen worden.



Kopien des Schreibens des Bundesministeriums hat die Landesregierung an die Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses, die Vorstände von Kassen und Kassenärztlicher Vereinigung und an die Genossenschaft übermittelt. Dem Vorsitzenden des Ausschusses liegt das Schreiben ebenfalls vor.

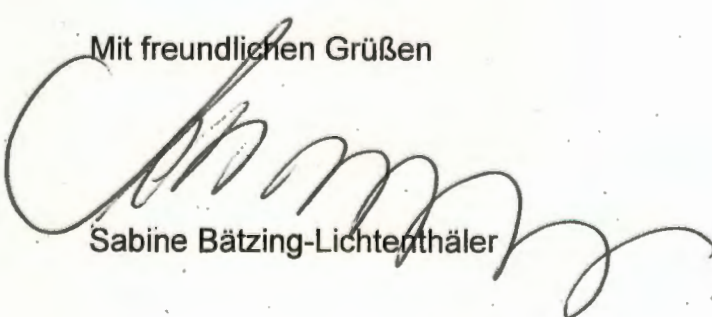
Am 25. Juli 2018 haben sich die MEDICUS Eifeler Ärzte e.G., die Kassenärztliche Vereinigung Rheinland-Pfalz sowie Vertreterinnen und Vertreter der gesetzlichen Krankenkassen auf eine Lösungsmöglichkeit verständigt: Mögliche Forderungen der Kassenärztlichen Vereinigung Rheinland-Pfalz und der Kassen sollen durch den Abschluss einer Regressversicherung soweit wie möglich abgesichert werden. Der Kompromiss steht noch unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Vorstände der Kassen.

Die endgültige Entscheidung wird der Berufungsausschuss der Ärzte und Krankenkassen im September 2018 im Rahmen des Widerspruchsverfahrens der Genossenschaft gegen die ablehnende Entscheidung des Zulassungsausschusses treffen.

Aus Sicht der Landesregierung ist der Abschluss einer Versicherung ein sachgerechter Kompromiss, der die Interessen beider Seiten angemessen berücksichtigt.

Hierdurch ist es gelungen, einen Weg zu finden, der eine zeitnahe Umsetzung des zukunftsweisenden Konzepts des genossenschaftlichen Medizinischen Versorgungszentrums ermöglicht.

Mit freundlichen Grüßen


Sabine Bätzing-Lichtenthäler